

## Satzung

*des Heimat- und Verschönerungsverein Torney e.V. in der  
Fassung vom 07.07.1994*

### A NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS

- § 1 Der am 28.10.1962 als nicht eingetragener Verein gegründete Verschönerungsverein, trägt den Namen "Heimat- und Verschönerungsverein Torney". Der Verein hat seinen Sitz in Neuwied, Stadtteil Torney, und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name: "Heimat- und Verschönerungsverein Torney e.V."
- § 2 Zweck des Heimat- und Verschönerungsvereins Torney e.V. - in der Folge HVT e.V. genannt - ist die Verschönerung des Stadtteils Torney sowie seiner nächsten Umgebung, die Pflege des Brauchtums und Förderung der Geselligkeit und Integration der Bevölkerungsgruppen. Der Verein ist gemeinnützig, überparteilich und überkonfessionell.

### B ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

- § 3 Ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht, Beruf, Wohnsitz und Staatsangehörigkeit kann jeder die Mitgliedschaft beantragen.
- § 4 Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist der ausgefüllte Aufnahmeantrag zusätzlich vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ist der Aufnahmeantrag nach 8 Wochen nicht schriftlich abgelehnt, so gilt er als angenommen. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den § 21-79 BGB.
- § 5 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei freiwilligem Austritt sind Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ablauf des laufenden Halbjahres zu erfüllen.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:

- Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- Nichterfüllung von 12 Monatsbeiträgen nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung,
- eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder unehrenhaften Verhaltens.

Gegen den Ausschluß kann schriftlich Einspruch erhoben werden, über den in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden werden muß.

Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

## C ORGANE DES VEREINS

- § 6 Organe des Vereins sind
- a) der Vorstand,
  - b) die Mitgliederversammlung
- § 7 Der Vorstand.  
Der Vorstand des Vereins besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem 1. Kassenführer
  - d) dem 2. Kassenführer
  - e) dem 1. Schriftführer
  - f) dem 2. Schriftführer
  - g) dem Vorsitzenden des Arbeitsausschusses
  - h) drei bis fünf Beisitzern
  - i) Personen, die von Fall zu Fall als Fachleute für die Durchführung von Veranstaltungen und anderen Aktivitäten beratend und ohne Stimmrecht hinzugezogen werden
  - j) dem Ehrenvorsitzenden und Ehrenvorstandsmitgliedern (beratend und ohne Stimmrecht)
- § 8 Vorstandsmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können (auf Vorschlag vom Vorstand) in der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt werden. Sie genießen die Rechte ordentlicher Mitglieder. Ehrenvorsitzende und Ehrenvorstandsmitglieder haben das Recht an allen Vorstandssitzungen beratend und ohne Stimmrecht teilzunehmen.

- § 9      Zuständigkeit der Vorstandes  
Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:  
a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung  
b) Einberufung der Mitgliederversammlung  
c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung  
d) Erledigung der laufenden Geschäfte  
e) Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern.
- § 10     Amtsdauer des Vorstandes  
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bestimmen.  
Scheidet der 1. Vorsitzende aus, so leitet der stellvertretende Vorsitzende bis zur Neuwahl eines 1. Vorsitzenden den Verein.  
Sinkt die Zahl der in der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder unter 50%, muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.  
Wiederwahl des bisherigen Vorstandes ist zulässig.
- § 11     Einberufung und Beschlußfassung des Vorstandes  
Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, beruft unter Angabe der Tagesordnung die Vorstandssitzungen ein.  
Die Vorstandssitzung ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende - im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende - anwesend sind.  
Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.  
Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.  
Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll aufzunehmen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.  
Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- § 12     Das Amt des 1. Vorsitzenden, der Schriftführer und der Kassenführer dürfen nicht in Personalunion geführt werden.

- § 13 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
- § 14 Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert bis zu DM 200,- können vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, und vom Kassensführer allein getätigt werden.  
Bei einem Geschäftswert ab DM 200,- bis DM 2.000,- muß der Vorstand zustimmen.  
Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als DM 2.000,- muß die Mitgliederversammlung zustimmen.
- § 15 Die Mitgliederversammlung  
Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Sie muß an jedes Mitglied persönlich gerichtet sein und schriftlich mindestens 8 Tage vorher erfolgen.
- § 16 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.  
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.  
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Wird bei Abstimmung von einzelnen Mitgliedern geheime Abstimmung verlangt, wird mit einfacher Mehrheit über den Abstimmungsmodus entschieden.  
Wird dagegen bei Wahlen auch nur von einem Mitglied geheime Wahl beantragt, muß diesem Antrag entsprochen werden.  
Das Protokoll ist jeweils vom Protokollführer und vom amtierenden Vorsitzenden zu unterschreiben.
- § 17 Das Geschäftsjahr geht vom 01. Januar eines jeden Jahres bis zum 31. Dezember des selben Jahres.  
Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) muß jährlich innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres (Januar, Februar, März) durchgeführt werden.  
Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung sind:  
a) jährlich  
1. Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes und Entlastung des Kassensführers  
2. Beschlußfassung über vorliegende Anträge  
3. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages  
4. Beschlußfassung über Satzungsänderung, wenn Anträge dazu vorliegen  
5. Wahl von zwei Kassenprüfern  
6. Festlegung des Vereinslokals  
b) alle zwei Jahre  
1. Entlastung des Vorstandes  
2. Neuwahlen

- § 18 Die außerordentliche Mitgliederversammlung  
Sie muß - innerhalb von vier Wochen - einberufen werden,  
wenn
- a) der Vorsitzende es wünscht
  - b) der Vorstand es beschließt
  - c) mindestens ein Viertel der Mitglieder es, unter Angabe der Gründe, schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragen
  - d) ein vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied schriftlich gegen den Ausschluß Berufung einlegt
  - e) die Zahl der gewählten Vorstandsmitglieder während der Amtszeit unter 50% absinkt

- § 19 Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit, der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung, erfolgen.

D SONSTIGES

- § 20 Bei Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.  
Der Auflösungsbeschluß ist sämtlichen Vereinsmitgliedern schriftlich bekanntzugeben. Er wird rechtswirksam, wenn nicht innerhalb von zwei Monaten nach Absendung dieser Benachrichtigung ein Zehntel aller Mitglieder des Vereins eine schriftliche Urabstimmung hierüber fordert und der Auflösungsbeschluß in dieser Urabstimmung nicht aufgehoben wird. Für die Aufhebung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, doch müssen sich mindestens ein Fünftel aller Vereinsmitglieder daran beteiligen.

- § 21 Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen fällt der Stadt Neuwied zu, mit der Maßnahme, daß es nur für gemeinnützige Zwecke des Stadtteiles Torney verwendet werden darf.

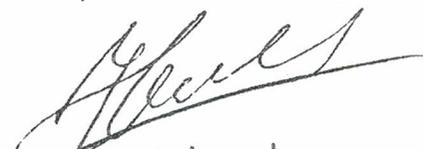
Diese Satzungsneufassung tritt ab 07. Juli 1994 in Kraft.

Nachtrag zur Satzung Verschönerungsverein Torney e.V. vom 28.2.86  
Änderung vom 19.03.1993

- § 22 Der Verschönerungsverein Torney e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Anlegen und Pflege von Grünanlagen, Bänken etc.
- § 23 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 24 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 25 Es darf keine Person durch Angaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Diese Satzungsneufassung tritt ab dem 7. Juli 1994 in Kraft.

Neuwied, 7. Juli 1994

  
H. G. H. H.  
M. H. H.  
R. H. H.  
H. H. H. H.

Klaus Zimmermann  
Ulrich Zimmermann  
Schmidt Edgar  
Helmut Buschmeier  
H. H. H. H.  
G. H. H. H. H.